



überreicht von



Radioempfangsgebühr für Computerbesitzer ist rech- tens

Die Besitzer eines Computers mit Breitband-Internetanschluss müssen Radiogebühren zahlen. Laut Bundesverwaltungsgericht bieten multifunktionale Geräte dieser Art eine gleichwertige Vielfalt und Qualität beim Empfang von Programmen wie herkömmliche Radios. Hinzunehmen ist laut Gericht auch, dass Unternehmen von den Radiogebühren befreit werden können, wenn sie ihren Mitarbeitern den Empfang übers Internet schriftlich verbieten. Eine Privatperson hingegen kann diese Möglichkeit nicht nutzen.

Beim Radioempfang genügt das bloße Vorhandensein eines Breitband- oder ADSL-Anschlusses und die entsprechende Software. Keine Rolle spielt es laut Gericht für die Gebührenpflicht, ob jemand über den Computer auch tatsächlich Radio hört.

Der Entscheid kann noch beim Bundesgericht angefochten werden. (Quelle: Urteil A-2811/2011 vom 13.4.2012) ■

Restriktive Nutzungszwecke bei Geschäftsmieten vermeiden

In Geschäftsmietverträgen ist der Nutzungszweck oft restriktiv formuliert. Dies schränkt den Mieter ein und ist ein Nachteil bei der Suche nach Ersatz und Untermietern.

Regelmässig verlangen Vermieter die Angabe des Nutzungszwecks und übertragen ihn in den Mietvertrag. Nutzt dann der Mieter das Mietobjekt anders als vereinbart, so hat der Vermieter das Recht, wegen Vertragsverletzung zu kündigen und Schadenersatz zu fordern. Auch bindet der Nutzungszweck sowohl den Mieter als auch den Nach- oder Untermieter. Als Folge darf der Mieter die Mietsache nur an Nachfolger oder Untermieter weitergeben, die sich an die vereinbarte Nutzung halten. Das zwingt den Mieter bei einem eng formuliertem Nutzungszweck, einen Nachfolger aus genau demselben Segment vorzuschlagen, ansonsten der Vermieter seine Zustimmung zur Nach- oder Untervermietung verweigern kann.

Ein einmal festgelegter Nutzungszweck lässt sich nicht mehr einseitig ver-

ändern. Der Mieter muss die Mietsache zum abgemachten Zweck für die ganze Vertragsdauer nutzen. Darüber hinaus sind Nachfolge oder Untermieter aus anderen Branchen ausgeschlossen, selbst wenn sie solvent und vertrauenswürdig sind.

Deshalb ist es wichtig, bei einem Neuabschluss eines Vertrages auf einer weit gefassten Nutzungsbestimmung bestehen. Es genügt, als Verwendungszweck "Geschäftsraum", "Büros" oder "Verkaufsraum" anzugeben. Mehr braucht es nicht. Bei Verkaufsräumen ist auf die Angabe von Warengruppen zu verzichten. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter) ■

Vorsicht bei der elektronischen Einreichung von Eingaben

Wer seine Eingaben bei Behörden elektronisch einreichen will, ist darauf angewiesen, dass der Empfänger die Voraussetzungen für den Empfang solcher Mitteilungen geschaffen hat.

Ist dies nicht der Fall, kann der Rechtssuchende die Frist nicht durch Versand einer signierten E-Mail an die gewöhnliche E-

Mail-Adresse der entsprechenden Instanz wahren. So geschehen im Kanton Bern, der als letzter Kanton im April 2011 noch nicht die Voraussetzungen für den elektronischen Empfang von Mails die technischen Bedingungen geschaffen hat. Eingaben per Mail sind gemäss Bundesgericht nicht rechtsgültig, wenn sie nicht genau auf der vom Gesetz vorgegebenen Form entsprechen. (*Quelle: BGE 5A_650/2011 vom 27.1. 2012*) ■

Kein Recht auf Sonderprüfung bei der AG ohne GV

Jeder Aktionär hat das Recht, der Generalversammlung eine Sonderprüfung vorzuschlagen. Eine gerichtliche Durchsetzung des Rechts auf Sonderprüfung ist wohl möglich, aber nie direkt – der Weg über die GV ist nötig.

Auch die ausserordentliche GV zur Verlangung der Sonderprüfung muss gerichtlich erzwungen werden, wenn sich der Verwaltungsrat dazu weigert. Oder der Aktionär muss auf die ordentliche GV warten. Alle ordentlichen Auskunfts- oder Einsichtsrechte müssen ausgeübt werden, sei es gerichtlich oder sei es an der GV, bevor ein Aktionär gerichtlich auf eine Sonderprüfung klagen kann. (*Quelle: BGE 4A_554/2001 vom 10.2. 2012*) ■

Digitalen Nachlass von Verstorbenen regeln

Im Todesfall sind alle elektronisch gespeicherten Daten den Dokumenten auf Papier gleichgestellt, das heisst, dass sie mit den übrigen Vermögenswerten auf die gesetzlichen oder testamentarisch bestimmten Erben übergehen. Weil digitale Daten nicht physisch vorhanden sind, ist es für die Erben oder den Willensvollstrecker teilweise unmöglich, sie ausfindig zu machen und darauf zuzugreifen. Dies gilt vor allem für passwortgeschützte Rechner des Verstorbenen.

Auch existieren von jeder Person digitale Hinterlassenschaften im Internet wie zum Beispiel persönliche Email-Konten, Profile auf Facebook, Twitter und Xing und anderen sozialen Netzwerken. Meistens verweigern die Internetdienste den Hinterbliebenen aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen den Zugang zu den Profilen verstorbener Personen und es ist schwierig, die Profile zu löschen. Oft muss eine Kopie der Sterbeurkunde vorgelegt werden um das Profil des Verstorbenen inaktiv zu schalten.

Es ist deshalb wichtig, die Zugriffsrechte auf elektronische Verbindungen und Daten zu Lebzeiten schriftlich festzuhalten. Alle erforderlichen Informationen sollten in einem Testament festgehalten oder in einem Notfallplan notiert sein.

In der Zwischenzeit haben sich auch Anbieter darauf spezialisiert, den digitalen Nachlass zu regeln. Sie

verwalten die Passwörter von Internetnutzern und bewahren elektronische Dokumente verschlüsselt auf. Zudem führen sie alle Mutationen von Zugangsdaten zu Online-Banking, Email-Konten und sozialen Netzwerkdiensten laufend nach und sichern auf Wunsch auch Geschäftsunterlagen und Fotos für die Erben. Im Todesfall des Internetnutzers begleiten sie die Erben oder den Nachlassverwalter bei der Verwertung der digitalen Hinterlassenschaft. ■

Grundstückgewinnsteuer: Keine Steuerausnahme bei spätem Verkauf

Wer mit dem Erlös aus einem Liegenschaftsverkauf ein Ersatzobjekt finanziert, entgeht der Grundstückgewinnsteuer nicht zwingend. Laut Bundesgericht kann kein Steueraufschub beansprucht werden, wenn das verkaufte Haus schon Jahre nicht mehr selbst bewohnt wurde.

Der Besitzer eines Einfamilienhauses in Neuenburg war nach Hergiswil umgezogen, wo er zunächst eine Wohnung mietete. Seine Liegenschaft in der Westschweiz behielt er. 6 Jahre später kaufte der Mann dann in Hergiswil ein Haus. Um den Erwerb zu finanzieren, verkaufte er kurz darauf seine Liegenschaft in Neuenburg. Auf dem dabei erzielten Gewinn wurde Grundstückgewinnsteuer erhoben. Zu Recht, wie nun auf Beschwerde des Mannes das Bundesgericht entschieden hat.

Der Betroffene hatte ge-

stützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz einen Steueraufschub verlangt. Dieser wird in Fällen gewährt, bei denen der Erlös aus dem Verkauf der dauernd selbstgenutzten Liegenschaft zum Kauf eines Ersatzobjekts in der Schweiz verwendet wird. Laut Bundesgericht kann im konkreten Fall nicht mehr von einer «dauernd selbstgenutzten Liegenschaft» gesprochen werden, nachdem der Betroffene das Haus zwar vorerst behalten, aber während Jahren nur noch als gelegentlichen Zweitwohnsitz genutzt hat. (Quelle: BGE 2C_497/ 2011 vom 15.3.12) ■

Verlustverrechnung bei Statuswechsel erlaubt

Das Bundesgericht hat einen überraschenden Entscheid zugunsten eines Steuerpflichtigen gefällt. Dabei ging es um ein Unternehmen, das Vorjahresverluste, die unter dem Holdingregime entstanden waren, mit dem Gewinn, der nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung angefallen war, verrechnet hat.

Das kantonale Gericht in Zürich liess das nicht gelten und argumentierte, dass nur Verluste, welche im ordentlichen Regime angefallen sind, zur Verlustverrechnung gebracht werden dürfen. Entsprechend seien nur Verluste absetzbar, die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten. Weil aber bei Holdinggesellschaften gar kein steuerbarer Reinge-

winn zu ermitteln sei, könnten auch keine Verluste berücksichtigt werden.

Das Bundesgericht gab nun dem Steuerpflichtigen Recht und wies das Zürcher Kantonsgericht ab. Es begründete seinen Entscheid damit, dass im Kanton Zürich im Falle der Realisierung von Kapitalgewinnen auf Beteiligungen durchaus stille Reserven steuerlich erfasst werden, die an sich bereits unter dem Holdingstatus entstanden sind. Dies traf dann auch im vorliegenden Fall zu, da die Beteiligungen der Steuerpflichtigen zu Anschaffungspreisen, allenfalls unter Bildung von Wertberichtigungen, aktiviert wurden. In diesem Fall erschien es dem Bundesgericht aber auch vertretbar, entsprechende Verlustvorträge noch steuerlich zu berücksichtigen. (Quelle: BGE 2C_645/2011 vom 12.3.2012) ■

Impressum

Punktgenau
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.